

217 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. März 1969,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Haftungshöchstgrenzen
des Reichshaftpflichtgesetzes erhöht werden

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates sollen die Höchstgrenzen für die Haftung der Betriebsinhaber von Elektrizität- und Gasanlagen, eines Steinbruches, einer Gräberei (Grube) oder einer Fabrik im Hinblick auf die geänderten Geldwertverhältnisse sowie in Anlehnung an das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz entsprechend erhöht werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlagen in seiner Sitzung vom 23. April 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Haftungshöchstgrenzen des Reichshaftpflichtgesetzes erhöht werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 23. April 1969

G a m s j ä g e r
Berichterstatter

M a y r h a u s e r
Obmann